

## Bestätigung einer Erkrankung

nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Schulordnung (BayScho)

Die Schülerin / Der Schüler \_\_\_\_\_ aus der  
Klasse \_\_\_\_\_ mit der Klassenleitung \_\_\_\_\_  
fehlte krankheitsbedingt vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_.

### Erkrankungen müssen stets vor Unterrichtsbeginn bis 08:00 Uhr dem Sekretariat der Schule telefonisch mitgeteilt werden.

Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist die Schülerin/der Schüler dazu verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Krankheit beim Klassenleiter vorzulegen.

Die Schule behält sich die Nachweispflicht durch ein schulärztliches Zeugnis bei einer Erkrankung von mehr als fünf Schultagen vor. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)

Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann ein schulärztliches Zeugnis ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

## Bestätigung einer Erkrankung

nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Schulordnung (BayScho)

Die Schülerin / Der Schüler \_\_\_\_\_ aus der  
Klasse \_\_\_\_\_ mit der Klassenleitung \_\_\_\_\_  
fehlte krankheitsbedingt vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_.

### Erkrankungen müssen stets vor Unterrichtsbeginn bis 08:00 Uhr dem Sekretariat der Schule telefonisch mitgeteilt werden.

Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist die Schülerin/der Schüler dazu verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Krankheit beim Klassenleiter vorzulegen.

Die Schule behält sich die Nachweispflicht durch ein schulärztliches Zeugnis bei einer Erkrankung von mehr als fünf Schultagen vor. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)

Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann ein schulärztliches Zeugnis ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten